

Schutz vor Häuslicher Gewalt und Nachstellungen (Stalking) durch schnelle gerichtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz – GewSchG

Das Gericht kann Schutzmaßnahmen nur aussprechen, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllt ist:

- **Eine Person** hat vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt
oder
- hat einem anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht
oder
- ist in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetem Besitztum eingedrungen
oder
- hat eine andere Person unzumutbar belästigt und stellt ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nach oder verfolgt sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Stalking)

Als **Schutzmaßnahmen** nach dem GewSchG kommen z.B. folgende Verbote in Betracht:

Es wird der gewalttätigen Person untersagt,

- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, also auch mittels Telefon, Telefax, Brief oder E-Mail),
- das Opfer zu treffen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich die gewalttätige Person umgehend zu entfernen).

Das Amtsgericht Starnberg hat das **Antragsformular** zur Beantragung von gerichtlichem Gewaltschutz auf der Internetseite des Gerichtes eingestellt:

[justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/starnberg/rast_gewaltschutz.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/starnberg/rast_gewaltschutz.pdf)

- **Das Formblatt muss gründlich und vollständig ausgefüllt werden**, weil nur so sichergestellt ist, dass alle Informationen für die gerichtliche Entscheidung vorliegen.
- Für den Antrag ist kein Rechtsanwalt notwendig.

Der Antrag kann an der Pforte des Amtsgerichtes abgegeben, in den Nachtbriefkasten eingeworfen oder per Post gesandt werden.

Amtsgericht Starnberg
Otto-Gaßner-Straße 2
82319 Starnberg

Weiterführende Infos:

Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

„Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ [Hier die Broschüre runterladen.](#)

Die Broschüre gibt es auch auf **Englisch, Türkisch, Arabisch und Persisch**: [weitere Sprachen](#).

Hilfe und Unterstützung - auch bei der Antragstellung - gibt es im Landkreis Starnberg unter [Begleitung und Vermittlung \(frauenhelfenfrauen-sta.de\)](https://www.frauenhelfenfrauen-sta.de)